

Die Militärkonventionen sind Staatsverträge, die zwischen Preußen und andern Einzelstaaten, bez. zwischen dem Reich und den außerpreussischen Einzelstaaten über die Militärverwaltung geschlossen sind. Die Konventionen gehen davon aus, daß nach der verfassungsmäßigen Regelung des Militärwesens den Einzelstaaten die eigene Verwaltung ihres Militärwesens und überhaupt alle nicht auf das Reich ausdrücklich übertragenen Befugnisse geblieben sind. Über diese nach der Verfassung zurückbehaltenen Befugnisse wird in den Konventionen verfügt, und zwar abgesehen von Sachsen und Württemberg in dem Sinne, daß die Militärverwaltung auf Preußen übertragen und nur einzelne Rechte zurückbehalten werden, teils auch — so für Sachsen und Württemberg — daß eher eine Einschränkung als eine Ausdehnung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichs stattfindet. Zwar sind die Vorschriften der Art. 57—68 R. V. auf Württemberg an und für sich ebensowenig wie auf Bayern anwendbar, jedoch erstreckt sich dem württembergischen Kontingent gegenüber der Oberbefehl des Kaisers auf Krieg und Frieden, dem bayerischen Kontingent gegenüber nur auf den Krieg. Dadurch ist im Verhältnis zu Württemberg für die Militärkonvention ein anderes Feld eröffnet und Württemberg in eine dem Königreich Sachsen ungefähr ähnliche Linie gerückt. Ubrigens sind auch von den anderen Bundesstaaten, welche die Militärverwaltung auf Preußen übertragen haben, nicht nur Rechte aufgegeben worden, sondern zum Teil ist eine Gegenleistung nach der Richtung gewährt worden, daß der Kaiser in dem ihm verfassungsmäßig, auf Grund seines Oberbefehls zustehenden Rechte eine Modifikation der Ausübung, z. B. für die Dislozierung der Truppen zugesagt hat. Die Zulässigkeit solcher Verträge, in denen also über verfassungsmäßige Bestimmungen disponiert wird, ist durch die Verfassung anerkannt, allerdings in etwas verkümmelter Form, dadurch, daß sie im Art. 66 und auch in der Schlußbestimmung des XI. Abschnittes erwähnt werden in einer Form, die erkennen läßt, daß die Verfassung ihre Rechtsgültigkeit voraussetzt. Ohne diese Anerkennung wäre ihre Gültigkeit mindestens zweifelhaft, weil sie zum Teil in das von der Verfassung geregelte Gebiet eingreifen. Das Anerkenntnis gilt auch für etwaige Konventionen der Zukunft, soweit ihr Inhalt sich in den Grenzen solcher Verfügungen hält, die im Sinne der Verfassung der Regelung durch die Konventionen überlassen sind. Die insoweit allein in Betracht kommende Vorschrift des Art. 66 bestimmt allerdings den möglichen Inhalt einer Konvention nicht ausdrücklich und sogar kaum anbeutungsweise, denn der erste Satz betr. die Ernennung der Offiziere gibt nur ein Beispiel; aber da durch die Verfassung die zur Zeit der Emanation der Verfassung bereits abgeschlossenen Konventionen anerkannt sind, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß Konventionen gleichen Inhalts auch für die Zukunft zugelassen werden sollten; vgl. auch den abweichenden Standpunkt vom Laband IV S. 24 ff., v. Seydel S. 350 ff.

Die Militärkonventionen sind abgedruckt in den Anlagen zu den St. V. des Reichstags 1872/1874 und in dem Werk „Die Militärgeetze“ (Militärischer Verlag); vgl. auch Laband IV S. 24 ff.

Artikel 67.

Erspornisse an dem Militär-Stat sollen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.